

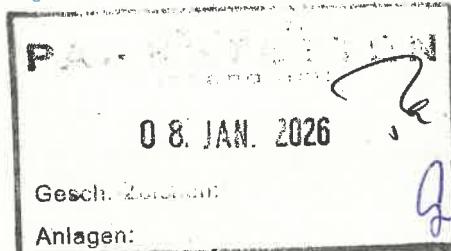


Landratsamt Straubing-Bogen • Postfach 0463 • 94304 Straubing

Straubing, 30.12.2025

Gegen Empfangsbekenntnis

Gemeinde Parkstetten
Herrn 1. Bürgermeister o. V. i. A.
Schulstraße 3
94365 Parkstetten



Wasserrecht
AZ: 21-6421/2

Ihre Ansprechpartnerin
Carolin Pfeffer

Zimmer B.240
Tel. 09421/973-140
Fax 09421/973-416
pfeffer.carolin@landkreis-straubing-bogen.de

**Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabegesetze;
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich der Sportanlage Parkstetten
in das Grundwasser durch die Gemeinde Parkstetten, Landkreis Straubing-Bogen**

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid

1. **Gehobene Erlaubnis**

1.1 **Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzungen**

1.1.1 **Gegenstand der Erlaubnis**

Der Gemeinde Parkstetten, – Unternehmensträgerin –, Schulstraße 3, 94365 Parkstetten, wird bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung des Grundwassers durch Einleiten von Niederschlagswasser erteilt.

1.1.2 **Zweck der Benutzungen**

Die beantragten Gewässerbenutzungen dienen der Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers aus dem Bereich der Sportanlage Parkstetten.

1.1.3 **Plan**

Den Benutzungen liegt die Genehmigungsplanung der Sehlhoff GmbH, Rachelstraße 53, 94315 Straubing, vom 14.06.2023, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen, zugrunde.

Die Planung vom 14.06.2023 umfasst entsprechend dem Inhaltsverzeichnis:

- | | |
|--------------------------------|---------------|
| - Erläuterung (Seite 1 bis 20) | M 1 : 25.000, |
| - Übersichtskarte | M 1 : 500, |
| - Berechnungslageplan | M 1 : 500, |
| - Lageplan Sickerschächte | M 1 : 50, |
| - Prinzipskizze Sickerschacht | M 1 : 50, |
| - Grundstücksverzeichnis, | |
| - Grundstückslageplan | M 1 : 500. |

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 26.06.2025 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 30.12.2025 versehen.

Danach wird das Niederschlagswasser aus dem Bereich der Sportanlage Parkstetten, das bei stärkeren Regenereignissen nicht im Untergrund versickern kann, über senkrecht zu den Drainageschlitten verlegten Drainagerohren gesammelt und bei den Einleitungsstellen A I bis A VI auf der Flur Nr. 1261, Gemarkung und Gemeinde Parkstetten, in das Grundwasser eingeleitet.

1.1.4 Beschreibung der Anlage

Niederschlagswasser aus den Spielfeldern der Sportanlage sowie der Terrassenflächen wird flächig auf den jeweiligen Spielfeldern versickert und mit Hilfe von Drainageschlitten in den Untergrund abgeleitet. Niederschlagswasser, das bei stärkeren Regenereignissen nicht im Untergrund versickern kann, wird über senkrecht zu den Drainageschlitten verlegten Drainagerohren gesammelt und zu Sickerschächten abgeleitet.

Es handelt sich um die Neugenehmigung bestehender Niederschlagswassereinleitungen vom 30.06.2003, Az.: 42-641/10-2. Das gesammelte Niederschlagswasser der Verkehrs- und Dachflächen, welches über Mulden-Rigolen-Systeme versickert wird, war nicht Gegenstand der wasserrechtlichen Genehmigung, sondern wurde als erlaubnisfreie Versickerung im Rahmen der NWFreiV gesehen.

Mit Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 04.05.2023, Az.: 21-6421/2, wurde die gehobene Erlaubnis durch eine beschränkte Erlaubnis ersetzt. Das Vorhaben ist bis zum 31.12.2025 befristet.

Die Sammlung und Ableitung des Abwassers erfolgt im Trennverfahren. Das gesammelte Schmutzwasser wird in der Kläranlage Parkstetten behandelt.

1.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.2.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am 31.12.2045.

1.2.2 Umfang der erlaubten Benutzungen für das Einleiten von Niederschlagswasser

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von Sportplätzen mit einer (abflusswirksamen) Fläche von 2,274 ha eingeleitet.

1.2.2.1 Zulässige Abflüsse und erforderliche Retentionsvolumen

Aus der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Sickerraumes ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Sickerabfluss Q_s im Bemessungslastfall [l/s]	Vorhandene Versickerungsfläche (m ²)
A I (Hauptspielfeld)	226	7.320
A II (Trainingsfeld)	220	7.125
A III (Kleinspielfeld)	105	3.404
A IV (Beachvolleyballfeld + Terrassenflächen)	25	408
A V (Tennisplatz + Terrassenflächen)	89	2.593
A VI (Gymnastikwiese)	37	1.200

Die im Untergrund verlegten Drainagerohre leiten nicht versickerbares Niederschlagswasser bei stärkeren Regenereignissen in sechs unmittelbar an den Spielfeldrändern liegende Sickerschächte ab (Notüberläufe).

1.2.2.2 Düngung der Rasenflächen

Die Düngung der Rasenflächen hat so zu erfolgen, dass eine Auswaschung des Düngemittels in den Untergrund nicht erfolgen kann. Die Düngung ist demnach auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren. Insbesondere sind die Vorgaben des jeweiligen Düngemittelherstellers zu beachten. Ggf. sollte die Düngung auf mehrere Düngungsvorgänge über das Jahr verteilt werden um die Dosierung je Düngevorgang so gering wie möglich zu halten.

- 1.2.3 Es darf nur Niederschlagswasser von Flächen abgeleitet werden, die nicht eine über dem üblichen Maß liegende Verschmutzung aufweisen (z. B. Straßen mit geringer Schmutzbelastung, Dachflächen, Hofbefestigungen, Zufahrten u. a.). Die Salzstreuung beim Winterdienst ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- 1.2.4 Die Unternehmensträgerin hat sämtliche Anlageteile stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Die Verkehrsflächen und die Regenwassereinläufe (z. B. Straßensinkkästen, Hofeinläufe usw. einschließlich Schmutzfänger) sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zu reinigen.

1.2.5 Betrieb und Unterhaltung

Für Betrieb, Unterhaltung und Überwachung der Abwasseranlagen ist in ausreichender Zahl zuverlässiges Personal zu beschäftigen, das eine geeignete Ausbildung besitzt.

1.2.6 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Die Sickereinrichtungen (Sickerschächte) sind zumindest nach stärkeren Regenereignissen zu kontrollieren, besondere Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch schriftlich festzuhalten und der plangemäße Betriebszustand ist wiederherzustellen.

1.2.7 Dienst- und Betriebsanweisung

Die Unternehmensträgerin muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf auf Verlangen, gerne auch digital, vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten:

Für Versickerungsanlagen: Arbeitsblatt DWA-A 138, Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (April 2005).

1.2.8 Anzeigepflichten

- 1.2.8.1** Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der erlaubten Art des eingeleiteten Niederschlagswassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf anzugeben. Außerdem ist rechtzeitig eine erforderliche bau- und wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

- 1.2.8.2 Außerbetriebnahmen (z. B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten) der Anlagen oder andere Maßnahmen (z. B. Spülung des Kanalsystems), bei denen eine zusätzliche Gewässerverschmutzung nicht ausgeschlossen werden kann, oder bei der mit einer erhöhten Belastung des Gewässers gerechnet werden muss, sind vorab, möglichst frühzeitig (mindestens 14 Tage vorher), dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie den betroffenen Beteiligten anzugeben.

Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzungen. Kann der Umfang der erlaubten Benutzungen vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen. Eine nachträgliche Benachrichtigung ist nur in Notfällen zulässig.

1.2.9 Betretungs- und Besichtigungsrecht

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Rechte nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG und Art. 76 BayWG sowie Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen der Unternehmensträgerin jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

2. Vorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

3. Abwasserabgabe

Soweit die Anforderungen des zulassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für diese Einleitungen Abgabefreiheit.

4. Widerruf

Der Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 30.06.2003, Az.: 42-641/10-2, zuletzt geändert mit Bescheid vom 04.05.2023, Az.: 21-6421/2, wird widerrufen.

5. Kosten

- 5.1 Die Unternehmensträgerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
5.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 450,00 Euro festgesetzt.

Die Auslagen betragen 966,00 Euro.

Gründe

I.

Die Sammlung und Ableitung des Abwassers aus dem Bereich der Sportanlage Parkstetten erfolgt im Trennverfahren. Das anfallende Schmutzwasser wird in der Kläranlage Parkstetten behandelt. Das Niederschlagswasser aus den Spielfeldern der Sportanlage sowie der Terrassenflächen wird flächig auf den jeweiligen Spielfeldern versickert und mit Hilfe von Drainageschlitzten in den Untergrund abgeleitet. Niederschlagswasser, das bei stärkeren Regenereignissen nicht im Untergrund versickern kann, wird über senkrecht zu den Drainageschlitzten verlegten Drainagerohren gesammelt und über Sickerschächte in das Grundwasser eingeleitet.

Zur Sicherung der Rechtsposition beantragte die Gemeinde Parkstetten mit den Planunterlagen vom 14.06.2023 die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich der Sportanlage Parkstetten in das Grundwasser.

Das Vorhaben wurde öffentlich bekannt gemacht. Seitens der gehörten Fachstellen bestehen keine Einwendungen, wenn die unterbreiteten Inhalts- und Nebenbestimmungen Beachtung finden. Einwendungen Privater wurden nicht vorgebracht.

Der physische Erörterungstermin wurde aus Gründen der Verwaltungseffizienz durch eine Online-Konsultation ersetzt. Diese wurde rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht und fand im Zeitraum vom 18.12.2025 – 29.12.2025 statt.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zur Entscheidung über den Antrag der Unternehmensträgerin sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz - BayWG-, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-, Art. 11 Abs. 1 des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes -BayAbwAG-).

1. Die beantragten Einleitungen von Niederschlagswasser aus dem Bereich der Sportanlage Parkstetten in das Grundwasser bedürfen jeweils als Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- der behördlichen Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 WHG).

Die Voraussetzungen des § 46 WHG i. V. m. Art. 29 BayWG (erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers) liegen nicht vor.

2. Der Unternehmensträgerin konnte eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis (§ 15 WHG) erteilt werden, weil die Einwirkungen auf den Grundwasserkörper durch die Niederschlagswassereinleitungen bei Einhaltung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 13 WHG) so begrenzt werden können, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten und die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§§ 5 und 6 WHG) werden beachtet. Mit den beantragten Einleitungen sind voraussichtlich keine nachteiligen Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG zu erwarten. Daher sind auch die Bewirtschaftungsziele gemäß § 47 WHG durch die beantragten Einleitungen nicht beeinträchtigt. Unabhängig davon sind die Einleitungen im Hinblick auf den gesamten Grundwasserkörper von untergeordneter Bedeutung. Die beantragten Versickerungen stehen dem Ziel des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Grundwasserkörpers ist durch die Einleitungen nicht zu erwarten. Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitungen auf den Grundwasserkörper ist weder eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele noch ggf. eine Verschlechterung nach § 47 WHG nicht zu erwarten.

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert werden oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 57 Abs. 2 WHG).

Die Versiegelung von Flächen infolge einer Bebauung stellt einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar. Verdunstung und Grundwasserneubildung werden reduziert, der Oberflächenabfluss erhöht. Beide Entwicklungen widersprechen den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und den wasserrechtlichen Anforderungen.

Der natürliche Wasserhaushalt sollte möglichst erhalten bleiben. Hierzu sind die Siedlungsflächen vorzugsweise durchlässig zu gestalten. Gesammeltes Niederschlagswasser sollte in den meisten Fällen erst nach Rückhaltung und Versickerung – vorzugsweise flächenhaft über bewachsenen Oberboden – im Trennsystem abgeleitet werden. Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer und das Grundwasser muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar sein und erfordert eine Überprüfung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers und der Aufnahmefähigkeit des Gewässers bzw. des Untergrundes.

Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitungen müssen zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Durch die Einleitungen darf der bisherige Zustand nicht nachteilig verändert werden. Die örtliche Grundwassersituation muss es erlauben hinsichtlich Qualität und Quantität die Einleitungen dauerhaft aufnehmen zu können.

- Maßstab für die qualitative Bewertung ist insbesondere das DWA-Merkblatt M 153.
- Maßstab für die quantitative Bewertung ist insbesondere das Arbeitsblatt DWA-A 138.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Einleitungen sind mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlagen. Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Anfallendes Niederschlagswasser versickert breitflächig auf den einzelnen Spielfeldern. Die Rasenspielfelder sind mit rohrlosen Drainageschlitzten versehen, die das Sickerwasser aufnehmen und anschließend in den Untergrund versickern.

Die bestehenden dezentralen Flächenversickerungen (A I bis A VI) wurden nach DWA Arbeitsblatt A 138 überrechnet:

Bezeichnung der Einleitung	Undurchlässige Fläche Au (m ²)	Mindestens erforderliche Versickerungsflächen (m ²)	Vorhandene Versickerungsflächen (m ²)	n (1/a)
A I (Hauptspielfeld)	7.320	1.503	7.320	0,2
A II (Trainingsfeld)	7.125	1.463	7.125	0,2
A III (Kleinspielfeld)	3.404	699	3.404	0,2
A IV (Beachvolleyballfeld + Terrassenflächen)	811	167	408	0,2
A V (Tennisplatz + Terrassenflächen)	2.880	591	2.593	0,2
A VI (Gymnastikwiese)	1.200	246	1.200	0,2

Die Berechnung der erforderlichen Versickerungsflächen erfolgte mit dem ursprünglich ermittelten kf-Wert der Kiese im Untergrund von 3×10^{-4} m/s. Die Rasenfelder wurden lt. Antragsunterlagen von 2003 mit einer Sorptionsschicht von 7 cm Oberboden, 3 cm Natursand sowie einer Rasentragschicht von 12 cm mit 30% Oberboden und 70% Natursand erstellt. Die genauen Durchlässigkeiten dieser Schichten sind nicht bekannt. Die Sportplätze sind bereits seit über 20 Jahren in Betrieb. Hydraulische Probleme sind nicht bekannt.

In der Sorptionsschicht sowie in Drainageschlitten wird das Sickerwasser aufgenommen und in den Untergrund versickert.

Zusätzlich sind für stärkere Regenereignisse, bei welchen der anstehende Boden nicht das gesamte Niederschlagswasser aufnehmen kann, Dränrohrleitungen (DN100) mit einem Anschluss zu geschlossenen Rohrleitungen (DN150) verlegt worden. Die geschlossenen Rohrleitungen führen zu bestehenden als Notüberläufe betitelten Sickerschächten.

Die Sickerschächte wurden lt. Antragsunterlagen von 2003 mit einem Durchmesser von 1,50 m und einer Tiefe von 2,60 m errichtet. Ein hydraulischer Nachweis der Sickerschächte nach dem DWA-A 138 ist nicht möglich, da nicht bekannt ist, welche Niederschlagsmengen bei welchem Regenereignis über die Sickerschächte versickern. Auf Grund der Drainagen im Untergrund ist anzunehmen, dass das Niederschlagswasser vorrangig flächig im Untergrund versickert. In den Antragsunterlagen von 2003 wurde angenommen, dass eine Versickerung in den Schächten lediglich bei Regenereignissen größer 5-jährlich erfolgt. Die Sickerschächte sind seit über 20 Jahren in Betrieb. Hydraulische Probleme sind nicht bekannt.

Da es sich um Sportplätze ohne nennenswerte Verschmutzung des Niederschlagswassers handelt, ist eine zusätzliche Vorreinigung des Niederschlagswassers nicht notwendig.

Der vom Wasserwirtschaftsamt, aus umliegenden Grundwassermessstellen, ermittelte mittlere höchste Grundwasserstand liegt mit 317,7 m ü. NN in etwa im Bereich der Unterkante der Sickerschächte (Tiefe der Schächte lt. Unterlagen 2,60 m u. GoK). Die Sickerschächte sind lt. Unterlagen von 2003 mit 1,5 m Feinkies aufgefüllt. Inwieweit der vorhandene Feinkies die fachlichen Anforderungen für eine Anrechnung auf die Mächtigkeit des Sickerraumes erfüllt, kann nicht beurteilt werden. Da es sich bei den Sickerschächten lediglich um Notüberläufe handelt und die reguläre Versickerung über die rohrlosen Drainagen flächig in den Untergrund erfolgt, kann dieser Zustand aus fachlicher Sicht akzeptiert werden.

Jedoch werden lt. Angaben der Gemeinde die drei Rasensportplätze i. d. R. einmal im Jahr mit Volldünger gedüngt.

Auf Grund der an Sickerschächte angeschlossenen Drainagen ist, obwohl es sich nur um einen Notüberlauf handelt, auf eine bedarfsgerechte und auf das notwendige Minimum reduzierte Düngung zu achten. Die Herstellervorgaben sind zu beachten. Es darf keine Nitratauswaschung ins Grundwasser erfolgen. Eine entsprechende Auflage wurde unter Ziffer 1.2.2.2 dieses Bescheides aufgenommen.

Anfallendes Niederschlagswasser der Dach- und Verkehrsflächen der Sportanlagen wird breitflächig in Mulden-Rigolen-Bauwerken versickert. Diese fallen unter die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und sind nicht Bestandteil der vorliegenden Antragsunterlagen.

Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung und Versickerung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Durch die Niederschlagswassereinleitungen ist eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des benutzten Gewässers nicht zu erwarten. Gegen die beantragten Einleitungen von Regenwasser bestehen keine Bedenken.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

3. Voraussetzung, Inhalt und Rechtsnatur der gehobenen Erlaubnis, Wirkungen gegen Dritte:

Im vorliegenden Fall waren die Voraussetzungen für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gegeben, da die Gewässerbenutzungen der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung dienen und daher im öffentlichen Interesse liegen (siehe hierzu § 15 Abs. 1 WHG).

Die gehobene Erlaubnis begründet kein Ingebrauchnahmerecht am Gewässer; es handelt sich vielmehr um die Einräumung einer widerruflichen Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Die Befugnis bewirkt grundsätzlich nur die Zulässigkeit der Benutzungen im Rahmen des öffentlichen Rechts.

In die privatrechtliche Rechtsstellung Dritter wird lediglich insoweit eingegriffen, dass auf Grund privatrechtlicher Ansprüche zur Abwehr nachteiliger Wirkungen der Gewässerbenutzungen nicht die Einstellung der Benutzungen verlangt werden kann. Es können nur Vorkehrungen verlangt werden, die die nachteiligen Wirkungen ausschließen.

Soweit solche Vorkehrungen nach dem Stand der Technik nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind, kann lediglich Entschädigung verlangt werden. Dies gilt nicht für privatrechtliche Ansprüche gegen den Gewässerbenutzer aus Verträgen oder letztwilligen Verfügungen und für Ansprüche aus dinglichen Rechten am Grundstück, auf dem die Gewässerbenutzungen stattfinden (§ 16 Abs. 3 WHG).

Die Erlaubnis steht gemäß § 13 Abs. 1 WHG unter dem Vorbehalt, dass an die Niederschlagswassereinleitungen Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich gestellt werden können sowie auch zu dem Zweck zulässig sind, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen (z. B. an die Beschaffenheit der in den Vorfluter eingeleiteten Stoffe).

Auf die nach § 89 des Wasserhaushaltsgesetzes bestehende Gefährdungshaftung und die sich hieraus ergebenden Risiken für die Unternehmensträgerin wird hingewiesen.

4. Zur Befristung der Einleitung

Entsprechend dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen hat das Landratsamt Straubing-Bogen in der Nr. 1.2.1 dieses Bescheides die Dauer der Erlaubnis bis zum 31.12.2045 festgelegt (§ 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauenschutz der Unternehmensträgerin ebenso Rechnung getragen wie den, stetem Wandel unterliegenden, Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

5. Zu den Inhalts- und Nebenbestimmungen:

Die in den Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen haben zum Ziel, nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts zu vermeiden und darüber hinaus die technisch einwandfreie Gestaltung der den Gewässerbenutzungen dienenden Anlagen sicherzustellen.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen für den Betrieb sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen bezüglich wesentlicher Änderungen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Niederschlagswassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden in den Inhalts- und Nebenbestimmungen Anforderungen an die zulässige hydraulische und qualitative Gewässerbelastung aufgenommen.

Der Vorbehalt weitere Auflagen beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

6. Abwasserabgabe für Niederschlagswasser (§ 7 Abs. 1 AbwAG)

Die Unternehmensträgerin ist für die Einleitungen des aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließenden Niederschlagswassers gegenüber dem Freistaat Bayern grundsätzlich abgabepflichtig.

Über die Einleitungsstellen wird nach den vorliegenden Unterlagen kein durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes behandlungsbedürftiges Wasser mit abgeleitet. Soweit die Anforderungen des zulassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für diese Einleitungen Abgabefreiheit.

7. Widerruf

Rechtsgrundlage für den Widerruf des Bescheides vom 30.06.2003, Az.: 42-641/10-2, zuletzt geändert mit Bescheid vom 04.05.2023, Az.: 21-6421/2, ist Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG i. V. m. § 18 Abs. 1 WHG.

Danach kann ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Erlaubnis steht kraft Gesetz unter dem Vorbehalt des Widerrufs (§ 18 Abs. 1 WHG).

Durch Erlass dieses Bescheides würden bis zum Ablauf des o. g. Bescheides (befristet bis 31.12.2025) zwei gültige wasserrechtliche Gestattungen für dieselbe Gewässerbenutzung existieren. Es besteht ein öffentliches Interesse darin, dass für jede Gewässerbenutzung nur eine wasserrechtliche Gestattung erteilt wird.

Durch das Bestehen nur einer wasserrechtlichen Gestattung ist es für die Unternehmensträgerin und z. B. auch für das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf bei der technischen Gewässeraufsicht eindeutig, welche Rechte für die Unternehmensträgerin bestehen und welche Pflichten sie beachten muss.

Eine Verwechslung, z. B. welche Festlegungen eingehalten werden müssen, besteht nicht mehr. Der Widerruf entspricht auch den allgemeinen Grundsätzen der Rechtsklarheit, Rechtssicherheit und dem Bestimmtheitsgebot.

Die Unternehmensträgerin wird durch den Widerruf in ihren Rechten nicht verletzt. Die Gewässerbenutzungen werden durch diesen Bescheid erlaubt.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

8. Zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarifnummer 8.IV.0/1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses zum KG.

Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf und die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachung werden aufgrund Art. 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 KG erhoben.

Der Widerruf ergeht gemäß Art. 1, 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KG kostenfrei.

Hinweise:

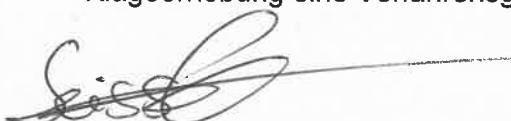
1. Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.
2. Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.
3. Die beantragten Gewässerbenutzungen sind wasserrechtlich genehmigungsfähig. Möglicherweise werden durch die vorgesehenen Einleitungen jedoch Belange Dritter beeinträchtigt (z. B. Vernässungen). Es wird empfohlen die Planung dahingehend zu prüfen.
4. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nicht geprüft.
5. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Es wird empfohlen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten und Zugänge Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen.
6. Die Versickerung des Niederschlagswassers der Dach- und Verkehrsflächen des Sportplatzgeländes ist nicht Gegenstand dieses Gutachtens (NWFreiV).
7. Rechen- und Sandfanggut, Fette sowie weitere entstehende Abfälle sind auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Sie sind soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, stofflich und energetisch zu verwerten (Hinweis: Rechengut sollte vorrangig einer thermischen Behandlung zugeführt werden).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Seissler
Oberregierungsrat

Anlagen

- 1 geprüfte Antragsfertigung i. R.
- 1 Formblatt „Empfangsbekenntnis“ g. R.
- 1 Kostenrechnung

